



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

11055 Berlin

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Heft
Charlottenstr. 65

10117 Berlin



Dr. Katharina Böttcher
Referatsleiterin Energetische Nutzung nachwachsender
Rohstoffe und Energieangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 3185

E-MAIL N1@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ N1-10014/0003

DATUM 12.01.2009

Empfehlungsverfahren zum EEG 2009

Ihr Schreiben vom 4.12.08, Az.: /2008_4/0056

Anlagen: - 4 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des BMELV zu den in Frage stehenden Empfehlungsverfahren. Da Sie zum den Landschaftspflegebonus betreffenden Empfehlungsverfahren noch eine öffentliche Anhörung geplant haben, bitte ich meine diesbezüglich Stellungnahme als nicht abschließend, sondern als Diskussionsbeitrag zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ANLAGE 2

Empfehlungsverfahren (AZ: 2008/49) gemäß § 23 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG zu folgender Frage:

Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009:

Unter welchen Voraussetzungen befinden sich gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 mehrere Anlagen „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“?

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren

In klein strukturierten dörflichen Einheiten oder bei Siedlungsmaßnahmen sind oftmals innerhalb eines Jahres mehrere eigenständige stromerzeugende Anlagen als privilegierte Bauvorhaben errichtet worden, die unter Umständen mit weniger als z. B. 500 m Abstand auseinander oder direkt auf einem angrenzenden Grundstück liegen. Hierbei war i.d.R. der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes innerhalb der dörflichen Gemeinschaft oder des Landschaftsbildes für den Bau einer Anlage entscheidend.

In der Praxis zeigt sich, dass der Begriff „unmittelbar räumliche Nähe“ schwer zu definieren ist und Interpretationsspielräume zulässt. Nachbarschaftsanlagen, die unabhängig voneinander wirtschaften, aber zufällig räumliche Nähe aufweisen, sollten von der derzeitigen Regelung in jedem Fall ausgenommen werden. Eine generelle quantitative Abstandsregelung erscheint aus den genannten Gründen nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund bietet sich an, bei räumlicher Nähe primär auf die Definition „auf demselben Grundstück“ abzustellen. Wenn es sich nicht um dasselbe Grundstück handelt, sollte eine infrastrukturelle bzw. organisatorische Nähe (gemeinsamer Betreiber, gemeinsamer Investor, gemeinsame vor- oder nachgelagerte technische oder bauliche Einrichtungen, gemeinsames Betriebspersonal) als weitere Voraussetzung für die Definition einer gemeinsamen Anlage zu Grunde gelegt werden. Dies liefe dann auf eine aufwändigere Einzelfallprüfung hinaus.